

# RS OGH 1997/5/21 7Ra126/97v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1997

## Norm

ZustG §8

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

## Rechtssatz

Die im Firmenbuch eingetragene Geschäftsanschrift einer GmbH ist eine für gerichtliche Zustellungen verbindliche Adresse. Es ist daher möglich, dem Rechtsträger, der eine Geschäftsanschrift zur Eintragung mitgeteilt hat, unter dieser Geschäftsanschrift rechtswirksam zuzustellen, solange das Gericht nicht durch eine neue Mitteilung oder sonst wie amtlich Kenntnis von einer Änderung erlangt hat.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 13 R 118/05a. Diese ist nunmehr unter RW0000664 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 126/97v  
Entscheidungstext OLG Wien 21.05.1997 7 Ra 126/97v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000197

## Im RIS seit

22.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>